



Die Erbauung weiterer Vicinaleisenbahnen und den Mehrbedarf für bereits ausgeführte Vicinaleisenbahnen, dann die Dotirung des Vicinaleisenbahn-Baufonds betreffend.

Wir haben auf Vorlesung Unseres Staatsraths mit Einwilligung des Reichsraths und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Man hat die Ausführung von Vicinaleisenbahnen zuweisen:

- 1, Baden und Rheinprovinz,
- 2, Preussen und Altpreußen,
- 3, Mecklenburg und Württemberg,
- 4, Bayern und Sachsen

Sie nach Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Ausführung und Vervollständigung der Staatsbahnen, zur Ausführung von Vicinaleisenbahnen betreffend, wofür die übrigen Veranlassungen einer Staatsbahnverwaltung sein sollen, ist die Staatsverwaltung ermächtigt, die Ausführung dieser Vicinaleisenbahnen zu betreiben.

Copie am 6. August 1876
an
die Reichskammer der Gesetzgebung
und Verwaltungsblätter.

Eisenbahn zum Verbrennen und wird der dafür
nöthige Bedarf und zwar für die Vicinalbahnen:

Carbon - Maschinen auf	914,000 M.
Leucht - Alkohol auf	1'181,000 M.
Wasserm. Maschinen auf	2'000,000 M.
Lein - Oelform auf	1'000,000 M.
<hr/>	
Summe auf die Maschinenbestellung von	5'095,000 M.

zufolge, davon zu den Gütern aus dem Vicinalbahnen
Bahn - Leinwand und der Eisenbahn - Leinwandkasse zu
rechnen ist.

Artikel 2.

Für den Fall die Refinanzierung mit dem Transportauf
wird der in Artikel 1 bezeichneten Leinwand der Kaufkraft der
4 1/2 % ige Zinsen der mit Kartennitteln beschaffenen Aufsumme
übertragen, kann aus dem Ueberflusse eine Verzinsung und
Amortisation der für Grundvererbung und Fortarbeiten der
Leinwandbahn Leinwandsumme Kapitalk bis zu 5% ge
währt werden.

Artikel 3.

Der Maschinenbedarf für die mit Kartennitteln beschafften Ma
chinen wird bei der Vicinalbahn folgende Summe auf . . . 190,000 M.
je dem der Betrag für den Ueberflusse dieser Vicinal

bahnen auf	<u>66,000 M.</u>
----------------------	------------------

zufolge ist der Gesamtbedarf von 256,000 M.

gleichfalls zu den Gütern aus dem Vicinalbahnen Bahn - Leinwand
und der Eisenbahnen - Leinwandkasse zu rechnen.

Artikel 4.

Von der für Grundvererbung und Fortarbeiten

auf der Vicinalbahnen Eisenbahn - führung un-
gefallenen Gesamtkosten ist der Betrag von
97,200 M. mit der Vicinalbahnen - Eisenbahn
und mit der Eisenbahnen - Eisenbahnen -
zur Hälfte zu decken.

Artikel 5.

Zur Deckung der mit der Eisenbahnen - Eisenbahnen -
Eisenbahnen zu bestimmten Beträgen in Gesamtkosten
von 2'724,100 M. sind zu verwenden die Einzahlungen
an der durch Eisenbahnen Gesetz a conto der Eisenbahnen -
Eisenbahnen Eisenbahnen Eisenbahnen für die Eisen-
Eisenbahnen der Eisenbahnen:

A. von Eisenbahnen auf Eisenbahnen

B. von Eisenbahnen auf Eisenbahnen

Der Verwaltungsrath der Eisenbahnen ist ermäch-
tigt, zur Deckung der Eisenbahnen auf Eisenbahnen
Eisenbahnen Eisenbahnen Eisenbahnen Eisenbahnen
Eisenbahnen Eisenbahnen Eisenbahnen Eisenbahnen
Eisenbahnen Eisenbahnen Eisenbahnen Eisenbahnen

In Bezug auf Eisenbahnen Eisenbahnen Eisenbahnen
Eisenbahnen Eisenbahnen Eisenbahnen Eisenbahnen
Eisenbahnen Eisenbahnen Eisenbahnen Eisenbahnen
Eisenbahnen Eisenbahnen Eisenbahnen Eisenbahnen

Artikel 6.

Die Eisenbahnen Eisenbahnen Eisenbahnen Eisenbahnen
Eisenbahnen Eisenbahnen Eisenbahnen Eisenbahnen
Eisenbahnen Eisenbahnen Eisenbahnen Eisenbahnen
Eisenbahnen Eisenbahnen Eisenbahnen Eisenbahnen

und pflichtlich die Zinsauszahlung
mittels des 1875, zur avoidance
Notierung der Wiener Wapenbank.
Lautpunkt bestimmt.

Stadtbau Hohenschwangau,
den 29. Juli 1876.

Wojniz

v. Freysohn Dr. n. Lütz & Stumpf Dr. Müller Ler. Poellnigg

A. M. Blyand.